

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Wasserlosen (GS-EWS)
vom 13. Dezember 2000
für die Entwässerungsanlage Wasserlosen**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde folgende
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage
Wasserlosen

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und
Einleitungsgebühren.

**§ 2
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 cbm/h	36,00 DM/Jahr
bis	10 cbm/h	48,00 DM/Jahr
über	10 cbm/h	72,00 DM/Jahr

**§ 3
Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,02 DM pro Kubikmeter Abwasser; ab dem 01.01.2001 beträgt die Gebühr 1,25 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen. Die Umrechnungsschlüssel bei der Tierhaltung für eine Großvieheinheit (GVE) betragen

a)	für Pferde unter 3 Jahren	0,70 GVE
b)	für Pferde 3 Jahre und älter	1,10 GVE
c)	für Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GVE
d)	für Jungvieh (Rindvieh) 1 bis 2 Jahre alt	0,70 GVE
e)	Zuchtbullen	1,20 GVE
f)	Kühe, Färsen, Masttiere	1,00 GVE
g)	Ferkel	0,02 GVE
h)	Läufer	0,05 GVE
i)	Mastschweine	0,16 GVE
j)	Zuchtschweine	0,33 GVE
k)	Schafe unter 1 Jahr	0,05 GVE
l)	Schafe über 1 Jahr	0,10 GVE

Andere Haustiere werden bei der Umrechnung und bei den Gebührenabschlägen nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf die Meldung des Tierbestandes an die Tierseuchenkasse zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

(4) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwasserzisterne, Brunnenanlage) zugeführte Wassermenge für die Toilettenspülung werden pauschal für jede im benutzungspflichtigen Anwesen wohnende Person monatlich 1,0 cbm angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Maßgebend für die Festsetzung der Personenzahl sind die Verhältnisse zum 01. Januar jeden Jahres.

§ 4

Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 20 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 40 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild für an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahrsabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.10. 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Wasserlosen vom 11.12.1995, zuletzt geändert am 09.12.1997 außer Kraft.

Wasserlosen, den 13. Dezember 2000

Kaufmann,
1. Bürgermeister